

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 264/08 B

L 3 R 220/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 R 2/07 (SG Münster)

..... ,

Klägerin, Beschwerdeführerin
und Antragstellerin

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 31. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.3.2008, zugestellt am 25.5.2008, mit von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom "21."6.2008 und vom 15.7.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 20.6.2008 bzw am 15.7.2008, Beschwerde eingelegt. Ferner hat sie mit Schreiben vom 15.7.2008 (Eingang am selben Tage) Prozesskostenhilfe beantragt und die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFG NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Sowohl der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als auch die zum Prozesskostenhilfegesuch gehörende formgerechte Erklärung sind erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 25.6.2008 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG), beim BSG eingegangen.
- 3 Die Klägerin ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Antrags nebst der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat die Klägerin dargetan, dass sie an der rechtzeitigen Vorlage aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG). Der Bevollmächtigte der Klägerin gehört nicht



zu dem vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis (s. *Beschluss des BSG vom 20.11.2006 - B 13 R 494/06 B*).

- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG; § 169 SGG entsprechend).
- 7 Die Auferlegung von Verschuldenskosten (§ 192 SGG) durch die Vorinstanz ist ohnehin nicht gesondert anfechtbar.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

